



Satzung des Kendo München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Kendo München e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister München eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist der Wohnsitz der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

- (1) Kendo München fördert den Kendo-Sport (Japanisches Schwertfechten) im Sinne der Internationalen Kendo Föderation und der All-Japanischen Kendo Föderation. Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Betätigung.
- (2) Kendo München richtet sein Bestreben darauf, dass Kendo von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Als Mittel hierzu betrachtet er insbesondere folgendes als seine Aufgabe:
 - a) Die Veranstaltung von regelmäßigem Training in den zur Verfügung stehenden Sportstätten
 - b) den Unterricht der Mitglieder durch qualifizierte Trainer
 - c) die Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren,
 - d) die Werbung in den dafür zur Verfügung stehenden Medien,
 - e) die Zusammenarbeit und die Verbindung mit der Öffentlichkeit über staatliche oder städtische Behörden
- (3) Kendo München e.V. ist parteipolitisch neutral. Es darf niemand aus Gründen der Rasse/seiner ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder seiner sexuellen Identität benachteiligt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorhandenen Vereinsmittel, erzielt durch Beiträge und Spenden, werden ausschließlich für die Ausbildung und Schulung von Mitgliedern (z.B. qualifizierte Trainings-/Übungsleiter, die Organisation von Lehrgängen/Turnieren, für Werbung, für die Anmietung von Sportstätten und für die laufenden Verwaltungskosten) verwendet. Die an Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder des Vereins haben Amateurstatus.
- (4) Der Vereins-Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes siehe § 14 (2) der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von Kendo München sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können Deutsche und Ausländer, die zur Zeit in Deutschland einen Wohnsitz haben, aufgenommen werden. Der Aufnahme geht ein schriftlicher Antrag voraus, den der Vorstand von Kendo München prüft.
- (3) Als fördernde Mitglieder können Deutsche und Ausländer, die zur Zeit in Deutschland einen Wohnsitz haben und die Erfüllung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen, aufgenommen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um Kendo München und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden in einer Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt auf die Mitgliedschaft bei Kendo München e.V. und berechtigt das Mitglied - zur kostenfreien - Teilnahme der vom Kendoverein angebotenen Leistungen, wie z.B. wöchentlichen Trainings. Soweit ein Mitglied diese Angebote nicht wahrnehmen kann, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages, da dieser für die Mitgliedschaft entrichtet wurde.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, sich in sonstiger Weise grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt oder seiner Beitragspflicht, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) - der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzende/-m/-r
 2. Vorsitzende/-m/-r
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre
- (3) Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten nach außen den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt 1 Monat zuvor schriftlich an die letztbekannten Mitgliederadressen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben mit der Maßgabe, dass die Wählbarkeit des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des Kassenwartes die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt. Die Tagesordnung soll unter anderem enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer, Rechnungsabschluss, Vermögenswerte, Entlastung
 - b) Wahlen
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Beitragsfestsetzungen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Erledigung von Anträgen und Verschiedenes

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

- (2) Auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder muss binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge können auf jeder Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern sie mindestens 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhalten.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der/die 1. Vorsitzende, im Falles seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsversammlung, deren Tagesordnung er/sie ankündigt.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Organisation des Vereins,
 - b) Verhandlungen mit Verbänden und Behörden,
 - c) Entscheidungen über Verwendung von Vereinsmitteln,
 - d) Repräsentation des Vereins bei wichtigen Anlässen
- (3) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, bestimmte Aufgabenbereiche an bewährte Mitglieder delegieren.

§ 9 Weisungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Sämtliche Anordnungen ergehen über den Vorstand. Der Vorstand ist den Beschlüssen der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins verpflichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen den Aufgaben des Vereins entsprechen.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/-r
 2. Vorsitzende/-r
 - Kassenwart/-in
 - Referenten (Sport/Jugend/Öffentlichkeitsarbeit)Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf zwei Jahre
- (2) Der Kassenwart führt eine Kartei der Vereinsmitglieder und überwacht die Beitragszahlung
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenwart können jeweils nur ein Amt ausführen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Die Aufgabenbereiche der Referate regelt die Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung muss vom Gesamtvorstand erarbeitet und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung (mit Wahlen) vorgelegt werden.

§ 11 Lehrer

Von jedem Lehrer und Ausbilder wird ein erhöhtes Maß an Fertigkeit, geistiger Reife und Qualifikation vorausgesetzt, da das Ansehen des Vereins weitgehend von der Persönlichkeit des Lehrers abhängig ist. Der Vorstand kann besonders qualifizierte Mitglieder als Trainer bestimmen und sie mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 12 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag erlassen. Die Beitragspflicht endet mit endgültigem Ausscheiden aus dem Verein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Auflösung

- (1) Nur eine eigene zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung kann in geheimer Abstimmung die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation 'Ärzte ohne Grenzen', der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bayerischer Landessportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

